

seltigen Kanzleyen die dicsfalls nöthige Weisung zugehen zu lassen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 22. Jornung 1817, betreffend den dem Oberamt und Oberwaisenamt Zürich zugegebenen zweyten Waibel und dessen Besoldung.

Die Ebl. Commission des Inneren erstattet der hohen Behörde des Kleinen Rathes mit ihrem Referate den Bericht: Es habe das Oberwaisenamt Zürich das Ersuchen um Bewilligung eines eigenen Waibels eingelegt, indem es dem einzigen Oberamtswaibel bey weitem nicht möglich sey, alle vorkommenden Geschäfte zu besorgen, welche früher zwey Waibeln, nämlich denjenigen des Statthalteramtes und des Stadtgerichts, obgelegen und sich nun vorzüglich vermehrt haben, indem der Geschäftskreis der Amtsbehörden durch die Vergrößerung des Amtsbezirkes Zürich eine sehr bedeutende Ausdehnung gewonnen; dabey könnte übrigens für einen solchen Angestellten als Beytrag an die Besoldung aus der Sporteln-

Cassa jährlich der Betrag von 160 Frkn. erhoben werden.

Nach Anhörung dieses Berichts und des Commissional-Antrages haben demnach UH Herren und Oberen, in der Ueberzeugung von der Gründlichkeit dieses Begehrens, erkannt: Es solle der einstelligen mit einem Wartgeld für Obrigkeitliche Waibelgeschäfte angestellte überzählige Abwart nunmehr als zweyter Waibel dem hiesigen Oberamte und Oberwaisenamte zugegeben werden, in der Meinung, daß er nunmehr als Jahresbesoldung, nebst den aus der Sporteln-Casse des Oberamtes zu erhebenden 160 Frkn., die ihm aus der Staatscassa geordneten 320 Frkn. als fixe Besoldung zu beziehen haben soll.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 8 Merz 1817, wegen Vermehrung des jährlichen Beytrags an die Kunstschule für eine Besoldungserhöhung des Lehrers der Physik und Mathematik.

Auf den Antrag des Ebl. Erziehungs Rathes wurde beschlossen: